

## Gesundheitsamt

## Information zur amtsärztlichen Untersuchung bei Prüfungsverfahren

Für Studentinnen und Studenten an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in Baden-Württemberg.

Die ärztlichen Untersuchungen zur Prüfungsfähigkeit bei Rücktritt von einer Prüfung aus Krankheitsgründen werden **ab 01.01.2016** grundsätzlich nur noch von geeigneten niedergelassenen oder anderen approbierten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt (je nach geltender Ausbildungs- und Prüfungsordnung). Eine **amtsärztliche Untersuchung zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit** kann nur in begründeten Einzelfällen, insbesondere nach wiederholtem Fernbleiben oder Rücktritt von einer Prüfung, für die Studiengänge der Verwaltung (gehobener Verwaltungsdienst, gehobener und mittlerer Dienst Finanzverwaltung, Rechtspfleger und andere), Jura, Medizin und Pharmazie verlangt werden.

Sollten Sie von Ihrer Hochschule/ Fachhochschule für einen anderen Studiengang als oben ausgeführt, aufgefordert werden, ein amtsärztliches Zeugnis zur Frage der Prüfungsfähigkeit beizubringen, legen Sie bitte Ihrem Prüfungsamt dieses Schreiben vor.

Studierende aus anderen Bundesländern werden in begründeten Ausnahmefällen amtsärztlich untersucht. Für sie gelten die jeweiligen Prüfungsordnungen ihrer Hochschulen / Universitäten.

Voraussetzung für eine amtsärztliche Untersuchung und Stellungnahme zur Prüfungsfähigkeit am Gesundheitsamt des Landratsamtes Karlsruhe sind:

- 1. Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe oder dem Landkreis Karlsruhe
- 2. Ein (inhaltlich und rechtlich) begründeter Auftrag Ihrer Universität / Hochschule / Fachhochschule
- 3. Ein aktuelles ärztliches Attest, das Folgendes beinhalten muss
  - Aktuelle Symptome
  - Diagnose
  - Therapie
  - Voraussichtliche Dauer der Erkrankung
  - Auswirkung der Erkrankung auf die Teilnahme an der Prüfung am......

**Die Erkrankung muss spätestens am Tag des Prüfungstermins** ärztlich bescheinigt werden. Wird eine bereits begonnene Prüfung abgebrochen, muss das Attest den Hinweis enthalten, dass die Erkrankung erst während der Prüfung aufgetreten ist und für den Prüfling nicht vorhersehbar war.

Wenden Sie sich dann unverzüglich mit dem ärztlichen Attest (s. o.) zwecks amtsärztlicher Untersuchung telefonisch an das Gesundheitsamt des Landratsamtes Karlsruhe. Die Amtsärztin / der Amtsarzt muss die Möglichkeit haben, die Angaben im ärztlichen Attest zu überprüfen.

Terminabsprache unter Telefon: 0721 / 936-82130. Das amtsärztliche Zeugnis ist gebührenpflichtig.

Stand: Juni 2016